

Arader Zeitung.

Pränumerations-Preise:

Table with subscription rates for different periods (half-yearly, yearly, quarterly) and delivery methods (with/without postage).

Erscheint täglich,

mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Manuscripte werden nicht zurückgegeben.

Redactions- und Administrations-Bureau:

Sauptplatz, im Dinkler'schen Hause, 1. Stock.

Insertions-Preise:

Die 6-spaltige Zeitungszeile oder deren Raum wird das erste Mal mit 6 kr. und bei jeder folgenden Einrückung mit 4 kr. berechnet.

Aufträge für Inserate

Abzugeben gegen die Herren Haasenstein & Vogler in Wien (Postfach Nr. 9), Sonnberg, Böhm. Leipa, Frankfurt a/M., Berlin; die Jäger'sche Buchhandlung in Frankfurt a/M.; A. Schulz & Comp. in Leipzig und A. Oppel in Wien.

Organ des Arader Lloyd.

Notirungen der Pester Börse.

Table of stock market prices for various companies and commodities, including bank and industrial stocks, and railway shares.

Bank- und Industrie-Actien.

Table of bank and industrial stock prices, listing various banks and companies with their respective share values.

Eisenbahn-Fahrten.

Table of railway routes and schedules, including destinations like Vienna, Pest, and various regional lines.

Schluss-Course der Wiener Börse

Table of closing market prices for various commodities and financial instruments.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien.

Table of telegraphic exchange rates for government securities in Vienna.

Protocollirte Preis-Notirungen der Arader Lloyd-Gesellschaft

Table of official price quotations for various goods, including grain, oil, and other commodities.

Der Verwaltungsausschuss der Arader Lloyd-Gesellschaft

Text of the administrative committee's decision regarding the company's operations and financial matters.

Die ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.85, 2500 Pfd. ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.79, Weides Caffa.

Text of market news and price reports for various commodities, including coffee and other goods.

Privat-Telegramm der Arader Lloyd-Gesellschaft.

Table of private telegram messages and price updates for the company's goods.

Die ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.85, 2500 Pfd. ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.79, Weides Caffa.

Text of market news and price reports for various commodities, including coffee and other goods.

Die ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.85, 2500 Pfd. ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.79, Weides Caffa.

Text of market news and price reports for various commodities, including coffee and other goods.

Die ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.85, 2500 Pfd. ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.79, Weides Caffa.

Table of market prices for various commodities, including grain and other goods.

Die ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.85, 2500 Pfd. ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.79, Weides Caffa.

Text of market news and price reports for various commodities, including coffee and other goods.

Die ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.85, 2500 Pfd. ohne Gewichtsgarantie 50 Pfd. gewogen a fl. 1.79, Weides Caffa.

Table of market prices for various commodities, including grain and other goods.

Politische Uebersicht.

Arab, 7. August.

Dem „Neuen Freien Lloyd“ wird aus Wien folgende Sensations-Nachricht mitgeteilt: „Ich bin in der eigenthümlichen Lage, Ihnen eine Nachricht mitzutheilen, deren Wichtigkeit ich selbst in diesem Augenblicke noch gar nicht übersehen kann. Am 23. v. Mts. enthielten die hiesigen Blätter die Notiz: Der Kaiser habe am 22. Abends einen bis zum 26. Juli dauernden Ausflug nach Böhmen unternommen. Diese Nachricht hatte an sich gar nichts Auffallendes und ist daher vollständig unbeachtet geblieben; sie gewinnt indessen an Bedeutung, sobald man erfährt, daß der Kronprinz von Preußen am 21. Nachmittags ebenfalls in Böhmen eingetroffen war.“

Daß die Reise des Kronprinzen nach Böhmen irgend welche Bedeutung haben muß, ist um so weniger zu bezweifeln, als derselbe in Cisleithen gereist ist und in jeder Beziehung das strengste Incoognito gewahrt hat. Er war im „Hotel Victoria“ in Böhmen abgestiegen und hat daselbst erst wieder einige Tage später verlassen, so daß er also gleichzeitig mit dem Kaiser in Böhmen war. Man könnte an diese durchaus verbürgte Nachricht die weitgehenden politischen Combinationen knüpfen; ich glaube indessen, daß die Ereignisse selbst sehr bald die Erklärung der Thatsache geben werden, und enthalte mich daher des Weiteren. Sollte übrigens von irgend einer Seite der Versuch gemacht werden dieselbe zu dementiren, so bin ich bereit, noch Details meiner Mittheilung anzugeben, welche die Richtigkeit derselben über allen Zweifel erheben müssen.“

Ein anderes Provinz-Journal läßt sich aus Wien melden: „Bezeichnend für die guten Beziehungen Oesterreichs und Frankreichs ist die Anordnung des Kriegsministeriums, daß einige höhere Officiere vom Generalstabe und vom Kriegsministerium zum Napoleonstage nach Chalons reisen sollen, um dem Kaiser Napoleon Oesterreichs Glückwünsche zu überbringen. Dieser Anordnung ging des Grafen Beust energische Verwendung an maßgebender Stelle und bei dem Kriegsministerium voraus.“ Da die lebhafteste Phantasie unserer Zeitungsrespondenten bekannt ist, so ist diese wie die obige Nachricht jedenfalls mit einiger Vorsicht aufzunehmen.

Aus Siebenbürgen wird der „Wehrzeitung“ die Nachricht bestätigt, daß bei Krassja seit einer Woche wallachische Militärbatallionen in ansehnlicher Stärke zu 300 bis 400 Mann eintreffen und längs der österreichischen Grenze fortwährend Patrouillen streifen. Weitere 500 Mann und 16 Kanonen sollen im Anmarsch an diesen Grenzpunkt sein.

Wir haben keine Ursache, bemerkt das militärische Fachblatt, an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln und betrachten diese Bewegung nur als das Vorzeichen weiterer Ereignisse.

Aus Berlin wird dem „Frankf. Cour.“ geschrieben: „Man braucht, wie es uns geht, keinen Verweis in sich zu verippen, für den Grafen Beust auch nur ein Wort der Vertheidigung zu schreiben, und doch wandelt vielleicht so Manchen Verdruss und Ekel zugleich an, wenn er gewahrt, mit welcher Gesinnung Alles hervorgehoben wird, um mit Vorwürfen den österreichischen Minister förmlich zu überschütten. Wer in einem Glashaufe wohnt, soll nicht mit Steinen nach Anderen werfen. Doch das übersteht man aus übermäßigem Ministerialismus, der sich augenblicklich nicht anders äußern kann, als indem Beust auf jede Weise verlästert wird. Der Mann hat seine großen Schwächen. Jeder kennt sie von der Zeit her, wo der Reichsfinanzler das sächsische Land regierte, das er mit einer exquisten Mißregierung beglückte. Indes, er hat sich von anderer Seite zu zeigen verstanden, seitdem er in Wien die Geschäfte leitet. Es ist nicht politisch klug, nicht gerecht, nicht wohl anständig, einen Mann unangenehm zu verkleinern, der aus dem schwergebemühtigen österreichischen Staate einen leidlich freien Staat gemacht hat. Die glückliche Wandlung Oesterreichs ist vor sich gegangen unter dem Ministerium Beust. Nun läßt er sich in seinem Rothbuche Verstöße zu Schulden kommen. Wir sind die Letzten, die ihn in Schutz nehmen mögen, wo er Unrecht hat! — Nur erinnern wir daran, daß der Mann überhaupt Rothbücher herausgibt, während wir auf Schwarzweißbücher vergeblich warten. Er hat Geschworne, die über ihn zu Gerichte sitzen, wir haben keine. Und wir könnten noch ganz andere Vergleiche anstellen. — Das halbliberale Schauffement wird zu purer Liebedienerei, die sich herzlich schlecht annimmt. Man sollte der officiösen Presse überlassen, sich mit Herrn v. Beust auseinanderzusetzen. Die liberalen Organe, die täglich so sehr an ihm sich ärgern, füllen ihre Spalten mit unnützen Commentationen, anstatt eingedenk zu sein, daß der preussische Landtag vor der Thüre ist, der sich mit den peinlichen Verlegenheiten Preußens zu beschäftigen haben wird und dem, wenn er fertig werden soll, von der Presse vorgearbeitet werden muß. Das Publicum interessiert sich herzlich wenig für den Streit Beust-Friesen, aber es ist lebhaft interessiert an den Steuern, am Deficit, an der Kreisordnung und dem Schulgesetz.“

Es liegt nun auch der Wortlaut der Motivirung des französischen Senatsconsults vor, also derjenige heikle Theil des neuesten Actes Napoleons III., der die meisten Conflicte im Schoße des Ministerrathes hervorgerufen und die größten Kämpfe gekostet hat. Es scheint nun, daß bei der Abfassung dieser Motivirung Rouher's Einfluß einen entscheidenden Sieg davontrug, denn es weht ein autocratischer Geist aus derselben. Der Minister Duvergier, der die Motivirung des Consults in der Senatssitzung vom 2. August auf sich genommen, spricht da nirgends von einem Rechte des Volkes auf Aenderung der Verfassung, mit keinem Worte wird da erwähnt, daß die neuesten Reformen notwendige Concessionen an den wiedererwarteten, seiner Rechte bewußten Volksgesinnung sind; wohl aber wird überall die Gnade des Kaisers hervorgehoben und seine allmächtige Prärogative als ein Dogma erklärt, an dem sich nicht rütteln lasse. Auch bringt die Motivirung ein sonderbares Licht in das Verhältnis des Senats zur Kammer. Die dem Corps Legislatif jedoch mit Applomb gewährte Initiative erweist sich dadurch zum großen Theile als illusorisch. Noch eine solche Interpretation auch der übrigen Punkte des Senatsconsults und der liberale Schimmer, der denselben bis nunzu umgibt, wird bald ganz geschwunden sein. Dennoch darf man sich über die große Bedeutung der neuesten kaiserlichen Kundgebung keinem Zweifel hingeben. Sie bleibt trotzdem ein Wendepunkt in der Geschichte des persönlichen Regiments in Frankreich.

Aus Spanien liegt heute nicht viel Neues vor, da die carlistische Bewegung nur wenig Lebenszeichen mehr von sich gibt. Die aufständischen Colonnen in der Provinz La Mancha sind zerstreut und nur bei Leon und Toledo treiben sich noch einige Carlisten herum, die von Geistlichen angeführt werden. Die „France“, welche der carlistischen Sache viel Sympathien entgegenbringt, constatirt jetzt auch das gänzliche Scheitern der Bewegung, und als Gründe des Mißerfolges gibt sie an: Erstens, daß die Bewegung zu früh zum Ausbruch gekommen sei; zweitens, daß die drei festen Punkte Figueras, Montjuich und Pampeluna von den Carlisten nicht überumpelt werden konnten, und drittens, daß von der spanischen Armee nur ein gar nicht nennenswerther Bruchtheil zu Don Carlos überging. Der Präsident hat also umsonst sein Geld verschwendet. Sehr scharf äußert sich der spanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Manuel Silvela, in einem Rundschreiben gegen das Treiben der Carlisten; er spricht von den Anstrengungen einer „imaginären Legitimität“, die sich mit Gewalt des Thrones bemächtigen möchte, und erklärt, daß die Cortes allein das Recht haben, „den Würdigen mit der Krone zu schmücken.“

Mit Rücksicht auf das Gerücht von dem Abschlusse eines Ver-

trages Spaniens über die Abtretung von Cuba, wonach es die Unabhängigkeit der Insel gegen Zahlung von 100 Millionen Dollars, zahlbar von der neuen cubanischen Regierung und garantirt von den Vereinigten Staaten, anerkennen würde, wird aus Madrid vom 3. d. gemeldet, daß der neue amerikanische Gesandte in Madrid keine derartige Mission habe, daß die spanische Regierung an dieser nicht denke, daß also alle darauf bezüglichen Gerüchte unbegründet seien.

Das Kriegsbudget.

(Original-Bericht der „Araber Zeitung“)

Wien, 6. August.

Angesichts der Verhandlungen der Delegationen über das gemeinsame Kriegsbudget ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob der Kriegsminister mit der nöthigen Sparjamkeit vorgehe, ohne dabei die Heeresreform zu vernachlässigen und die Wehrkraft des Reiches zu beeinträchtigen. Auf diese Frage erlauben wir uns auf einen Ausspruch der weltbekanntesten „Times“ hinzuweisen, welche, lange an der Wiegegeburt Oesterreichs zweifelnd, jüngst alle unsere staatlichen Reformen und speciell die Heeresreformen durch einen Fachmann behandeln ließ. Dieser ist durchbrungen von der großen Thätigkeit unseres Kriegsministers, von seinen Zielen und Erfolgen. Er gesteht, daß Frieden, Freiheit und Sparjamkeit die leitenden Gedanken bei der Wiegegeburt Oesterreichs seien und daß der Kriegsminister, überzeugt von der Nothwendigkeit der Sparjamkeit wie von der einer großen tüchtigen Armee, um das Reich gegen die daselbst bedrohenden mächtigen Feinde vertheidigen zu können, es verstanden habe, diesen beiden anscheinend sich ausschließenden Aufgaben gleichzeitig gerecht zu werden. Der „Times“-Artikel geräthert und beleuchtet eingehend alle Reformen im Heere und schließt mit dem schmeichelhaften Urtheile, daß die österr.-ungarische Armee durch unseren Kriegsminister nicht bloß zu einer der besten, sondern auch zweifellos zur wohlthätigsten Europas gemacht worden sei.

Die Arbeit, die unser Kriegsminister in kurzer Zeit vollbracht, war eine gewaltige und keine leichte, und wird in allen nebensächlichen Theilen bis Ende 1869 zum Abschluß gebracht werden.

Nach der neuen Heeresreform hat Oesterreich-Ungarn im Kriege zwar die imposante Macht von etwas mehr als einer Million Streiter, bleibt aber gleichwohl sowohl hinter dem norddeutschen Bunde, als hinter Rußland und Frankreich zurück. Von dieser Zahl stehen aber im Frieden weniger als ein Viertel unter Waffen und die Vergleichen des Krieges mit dem Friedensstande zeigt, daß das österreichisch-ungarische Heer an der unteren Grenze des letzteren angelangt sei, was wohl zu dem Vorwurfe Anlaß geben könnte, daß der Kriegsminister Angesichts der drohenden Gefahren in der Entwaffnung anderer Heeren vorausgeht, wenn man nicht wüßte, wie sehr der Kriegsminister hauszuhalten gezwungen sei.

Der Kriegsminister fordert nun für 1870 ein Ordinarium von 74, Millionen. Diese Ziffer erscheint den Delegationen zu hoch und man gedenkt größere Abstriche zu machen. Unter solchen Umständen würde man den Kriegsminister zwingen, die neue Organisation abermals über Bord zu werfen und eine billigere zu erfinden, und da wissen wir nicht, ob dies zur Kräftigung der Wehrkraft des Reiches dienen würde in einer Zeit, die einen langen Frieden nicht zu verhüten scheint.

Uebrigens, wie immer die bezüglichen Beschlüsse der Delegationen ausfallen mögen, wir können den österreichischen Kriegsminister sowohl dem preussischen, als dem französischen Kollegen zum Muster empfehlen, denn diese verlangen ein Ordinarium — Ersterer mit 98 Millionen Gulden, Letzterer mit 149 Millionen Gulden, wogegen der österreichische Minister bloß ein Ordinarium von etwa 75 Millionen beanprucht.

Aus den Delegationen.

Wien, 6. August.

In der Plenarsitzung der ungarischen Delegation wurden die von Bittó gestellten Anträge: daß von 1870 angefangen, Nachtragcredit bloß bis März folgenden Jahres zu führen, die Zahlung jedoch bis zum Juni leisten zu dürfen, sodann daß die Rechnungen sofort vom obersten Rechnungshof zu prüfen, und der Delegation vorzulegen seien, wozu jedoch jene Summen ausgenommen werden, die in den ersten drei Monaten des folgenden Budgetjahres zur Erfüllung der ausgeschlossenen Verträge resultirender Verpflichtungen zurückgehalten werden, angenommen. — Strati-mirovits interpellirt den Minister des Aeußeren, ob er geneigt ist, in Cetinje ein Consulat zu errichten. — Ludwig Tija verliest den Bericht des Aeußerenbudgets, wozu nach Pulszky das Wort ergreift.

In der Plenarsitzung der ungarischen Delegation sagte Pulszky: In der Instruction der Delegation liegt die Garantie für Freiheit und Frieden, sollte eine freiheitsfeindliche Störung kommen, so werden die Delegationen sich gegenseitig unterstützen. Er billigt die Politik Beust's gegen den Osten, denn keine Partei in Ungarn will fremde Elemente in sich aufnehmen; der Fortschritt der Völker an der unteren Donau liegt im Interesse Ungarns, dafür verlange aber Ungarn, daß das deutsche Element auch keine Ausbreitung anstrebe. Die von Beust eingeschlagene Politik entspricht ganz diesem Verlangen.

Zweckmäßiger taubelt das Zusammengehen mit Frankreich, die Kälte gegen Preußen ist durch die Einmischung in die süddeutschen Verhältnisse entstanden; Oesterreich-Ungarn müsse die Einigung Deutschlands unter Preußen befördern. Drey vertheidigt die Regierung, indem er sagt: Die Regierung dürfe nur die Interessen der eigenen Monarchie vor Auge halten. In der Specialdebatte wurde Zedényi's Antrag, die Gesandtschaft in Sachsen aufzulassen, abgelehnt, dagegen wurde die Auflassung der Gesandtschaften an kleineren Höfen des Nordbundes angenommen. Pázmány beantragt, das ganze Gesandtschaftssystem billiger einzurichten, zieht aber seinen Antrag zurück.

Wien, 5. August.

(Orig.-Ber. der „Araber Zeitung“)

Die gewaltige Hitze hat sich nach einigen ziemlich ausgiebigen Regenschauern einigermaßen gelegt. Die allgemein herrschende Apathie schwindet, man beginnt sich wieder mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen und richtet denn auch, was sich wohl so ziemlich von selbst versteht, den Blick in diesem Augenblicke vorzugsweise auf die in Wien tagenden Delegationen. In den Ausschüßungen ist schon manches ernste Wort gesprochen; die Delegirten haben sich mit männlichem Ernst an die Prüfung der ihnen gemachten Vorlagen gemacht und mancher tüchtige Streich ziert bereits die Rechnungen namentlich des Kriegsministers. Bereits wollte das Gerücht wissen, FML. Rußn wolle aus einer Kubrik seines Budgets eine Cabinetfrage machen; neuesten aber scheint derselbe sich die Sache doch noch ernstlich überlegt zu haben, denn von mehreren Seiten verlautet, die Schwierigkeiten seien gelöst, der Kriegsminister bleibe und erhalten. Auch gut. Vielen, sehr vielen Hindernissen begegnet die Lösung der Militär-grenz-Angelegenheit. Die ungarische Delegation reclamirt die Grenze natürlich für die Stefanstrone, in Wien dagegen, besonders im Schoße der alten Feudalpartei, will man davon nichts wissen, sondern möchte die Grenze gern als eine selbstständige Provinz organisiert haben, um dieselbe gelegentlich als Basis zu be-

nützen, wenn es gilt, die eben in der Monarchie etablierten freibeitlichen Institutionen über den Haufen zu werfen. Diese Partei in Verbindung mit den Clerikalen sind die einzigen Feinde unserer jungen Freiheit; gegen die Parteien Front zu machen, ist die erste und hervorragendste Pflicht aller Freunde der Freiheit. Man möge nur genau beobachten, mit welcher durch Heuchelei schlecht verdeckten Leidenschaftlichkeit die clerikalen Organe die Verfälle besprechen; wie sie dem Staat eine jede Berechtigung gern entziehen möchten, für den Fortschritt und die Freiheit in die Schranken zu treten und die Sondergelüste der Clerikal-Feudalen zu machen. Nun, Gott Lob, diese Bemühungen werden wohl erfolglos bleiben und wenn sie auch noch so viel von Ministerkriegen zu erzählen wissen.

Neuesten Mittheilungen aus Wien zufolge wird in Berlin abgewiegt; es soll die so schroffe Zeitungsekte eingestellt werden. Zeit wäre es schon. Mögen die Zielpunkte der Berliner und Wiener Politik auch noch so verschieden sein, in Einem treffen sie zusammen, daß Haber untereinander nur den Feinden des Fortschrittes zu gute kommt. Verschließen die beiden Regierungen sich dieser Ueberzeugung nicht, dann kommt der Friede von selbst.

Wien, 6. August.

(Original-Bericht der „Araber Zeitung“)

Die ungarische Delegation hat gestern ihre öffentlichen Sitzungen wieder aufgenommen und zwar mit Verhandlung des Berichtes über die gemeinsamen Finanzen. Die Herren debattiren so wohl in der ungarischen wie in der deutschen Delegation über unsere Finanzen und wenn das Capital in den Delegationen abgeschlossen ist, dann beginnt es von vorne in den verschiedenen Reichstagen, wochen- und monatlang unterhalten sich dann die Herren mit diesem interessanten Stoff und wenn dann die Verhandlungen geschlossen sind, dann ist das Endresultat eine solche — Steuererhöhung. Ob das Volk noch mehr Steuern tragen oder zahlen kann, das ist eine Frage, um die kümmert man sich im Ganzen wenig; man gibt Befehle hinaus, die Steuern nöthigenfalls auch im Executionswege einzutreiben, und was ein solcher Befehl bedeutet, darüber dürfen wir uns in eine weitere Erörterung wohl nicht erst einlassen. Bis zum 20. oder 26. d. M. haben die Delegationen ihre Arbeiten beendet, sie kehren dann nach Hause zurück mit dem Bewußtsein, als Abstimmungs- oder Bewilligungs-Maschine das ihre geleistet zu haben.

Wie so himmelweit verschieden sind doch unsere Zustände von denen in Nord-America; bei uns die Cultur und was Alles daran hängt, in America die rohe Kraft, die sich aber darin bewährt, daß sie dafür Sorge trägt, daß die amerikanischen Bürger so frei als nur möglich leben können, wenig von Steuern gebrückt werden und sich täglich überzeugen, daß die Einkünfte des Staates auch zum Wohle der Bürger verwendet werden. Nordamerica hat während des fürchterlichen Krieges außerordentlich große Schulden machen müssen, aber — es wird für Tilgung der Schulden gesorgt. Allmonatlich werden Millionen abbezahlt, was natürlich nur dadurch möglich ist, wenn dort gespart wird, wo gespart werden kann — bei der Armee. Die stehenden Heere pressen die Staaten in Europa auf; so lange dies nicht allseitig anerkannt und daran gearbeitet wird, demgemäß vorzugehen, so lange kann auch wohl an eine wirksame Berringerung der allgemeinen Lasten nicht gedacht werden.

Weil wir da eben von Krieg und Militär reden, möchten wir doch auch ein paar Worte über unsere Honvéds sagen. Hiesige Blätter enthielten gestern Berichte über die außerordentlichen Fortschritte, welche die Honvéds gemacht haben; diesen Mittheilungen wollen wir Zweifel nicht eben entgegen stellen, möchten aber doch wohl wünschen, daß den Honvéds eine passendere Uniformirung gegeben werde. Auch die Stoffe, aus denen die Uniformen gemacht werden, scheinen sich durch besondere Güte nicht eben zu empfehlen, denn die einzelnen Stücke sehen, kaum getragen, aus, wie alte Leinwand, die selbst für die Trödelbude zu schlecht sind. Die Lieferanten und Unternehmer haben sich gleichmäßig ausgezeichnet. Wenn denselben etwa eine besondere Auszeichnung bewilligt werden sollte, da möchten wir für ein Document plaidiren mit der Inschrift: manus manum lavat.

Zur Reerutirung.

(Fortsetzung.)

17. Dem einzigen Schwiegersohne kann der Anspruch auf die zeitliche Befreiung zuerkennen, wenn dessen Gattin oder eheliches Kind lebt und er die Pflichten des Familienhauptes erfüllt, oder auch nach dem erfolgten Tode seiner Gattin und des Kindes; in beiden Fällen, wenn der Reclamirte in Folge der Erwerbsunfähigkeit des Schwiegervaters diesem, und bei dem Ableben desselben der verwitweten Schwiegermutter als einzige Stütze unentbehrlich ist.

In einem solchen Reclamationsfalle ist jedoch der Befreiungsanspruch nicht als begründet zu betrachten, wenn ein oder mehrere erwerbsfähige Söhne der Schwiegereltern oder noch andere, wenn gleich erwerbsunfähige Schwiegeröhne vorhanden sind.

Wenn es sich dagegen um den Befreiungsanspruch einziger Söhne handelt, so kommt das Vorhandensein von Schwiegeröhnen nicht in Betracht.

18. Von den Parteien als Nachweis der Erwerbsunfähigkeit etwa beigebrachte ärztliche Zeugnisse dürfen nicht in Betracht gezogen werden.

19. Für die Identität Desjenigen, der als Angehöriger des Reclamirten rüchlichlich seiner Erwerbsunfähigkeit untersucht werden soll, haftet der Ortsvorsteher; die Commission wird aber auch sonstige Umfragen und Mittel zur Constaturirung der Identität nicht unversucht lassen.

20. Derlei Angehörige sind zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission verpflichtet; im Falle des Nichterscheinens ist die Reclamation abzuweisen.

21. Der §. 17 des über die Wehrpflicht bestehenden XL. G.-A. vom Jahre 1868 stellt kein Alter fest, über welches hinaus Jeder unbedingt für arbeits- oder erwerbsunfähig zu betrachten kommt; demzufolge werden nicht, wie bisher, bloß die noch nicht 60 Jahre zählenden Angehörigen der Reclamanten, sondern auch diejenigen, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, von der Stellungscommission, die gleichzeitig auch Reclamations-Commission ist, behufs Constaturirung ihrer behaupteten Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zu erscheinen haben.

Von diesem Erscheinen sind befreit:

a) Die das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn seitens des Gemeindevorstehers ihre Erwerbsunfähigkeit als notorisch bestätigt wird, ferner wenn

b) deren offenkundige Erwerbsunfähigkeit auf Grund einbringlicher Erhebungen zweifellos nachgewiesen wird, und letzter: heuer auch

c) die schon bei den letztjährigen Reclamations-Verhandlungen untersucht und für arbeits- oder erwerbsunfähig erklärt worden sind. Solche, die, weil sie bei früheren Stellungen nachgewiesen hatten, daß sie das 60. Lebensjahr erreicht haben, gar nicht zu untersuchen waren, sind hierunter nicht verstanden.

B. Dies vorausgeschickt folgt die Normirung des Verfahrens in Reclamationsfällen

1. Wird ein Stellungs-pflichtiger von seinen hilfsbedürftigen Angehörigen reclamirt, so ist aber vorerst die Reclamation der Beurtheilung und Entscheidung zu unterziehen und erst nach Abweisung des Reclamirenden zur ärztlichen Untersuchung des Reclamirten zu schreiten.

Fortsetzung in der Beilage.

2. Nach Vortrag des Acteninhalts durch den Bezirksoberbeamten (in f. Frei- und diesen gleichgestellten Städten durch den Referenten für Heeresangelegenheiten), Prüfung der Verhältnisse seitens der stimmberechtigten Commissionsmitglieder, welches auch in den Reclamationsdocumenten, Erhebungsacten u. s. w. unmittelbar Einsicht zu nehmen, eventuell nach ärztlicher Untersuchung der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamanten und Anhörung der diesfälligen Gutachten äußert sich der Ergänzungsbezirkscommandant, hierauf der Landwehrbataillonscommandant.

3. Wünscht ein stimmberechtigtes Commissionsmitglied in einem sonst gesetzlich begründeten Reclamationsfalle über die in den Gemeindegewinnen bestätigten Verhältnisse in der einen oder anderen Richtung und überhaupt über die Richtigkeit der von einem Reclamanten behaupteten Hilfsbedürftigkeit Aufschlüsse oder ein Gutachten der Experten zu erhalten, so sind diese verpflichtet, in der Sache nach bestem Wissen und Gewissen zu urtheilen.

4. Die Entscheidung fällt hierauf nach Erwägung der abgegebenen Aeußerung und Austausch der Gründe und Gegengründe, eventuell Anhörung der Experten, der Jurisdictionen-Chef oder dessen Stellvertreter als Präses der politischen Stellungs-Commissionsmitglieder.

5. Bleibt der Ergänzungsbezirks-Commandant oder der Landwehr-Bataillons-Commandant bei seiner von dieser Entscheidung abweichenden Meinung, so hat er den Fall motivirt dem General-(Landwehr-Districts)-Commando anzuzeigen.

Findet das General- beziehungsweise das Landwehr-Districts-Commando der Einsprache beizustimmen, so hat dasselbe in den Königreichen Croatien und Slavonien bei der betreffenden politischen Landesstelle, im Königreiche Ungarn bei dem Landesverteidigungs-Ministerium, rücksichtlich bei dem f. Commissariat in Klausenburg Abhilfe anzustreben, welche Stellen über diese Einsprache endgiltig entscheiden. Mittlerweile bleibt die Entscheidung des Jurisdictionen-Chefs in Wirksamkeit.

6. Die Entscheidung wird mit kurzer Motivirung in die Rubrik 18 der Stellungsliste eingetragen und dem Reclamanten unter Rückstellung der Nachweise durch den Bezirks-Oberbeamten mündlich oder nach Erforderniß schriftlich bekannt gegeben. Wird jedoch in dem zu 5 bezeichneten Falle seitens des Ergänzungsbezirks-Commandanten oder Landwehr-Bataillonscommandanten, die Einsprache angeordnet, so sind diesem, nebst einem Auszuge der Stellungsliste, alle auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmenden Actenstücke gegen Bestätigung zu erfolgen.

7. Reclamationen, welche gesetzlich nicht begründet sind, oder aus welchen die volle Ueberzeugung der Anspruchsberechtigung nach dem Stande der Verhältnisse oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel nicht erschöpft werden kann, sind abzuweisen.

Auf die Verweigerung eines nach der Stellung zu führenden Beweises darf keine Rücksicht genommen werden.

8. Der Tag der Stellung ist der Normaltag, nach welchem die Anspruchsberechtigung auf die zeitliche Befreiung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamanten zu beurtheilen ist.

9. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei der heurigen Reerutirung zwischen der Verlautbarung und dem Beginne derselben eine sehr kurze Frist liegt, und die Reclamation in Verbindung mit der Stellung das erste Mal platzgreift: dürfen auch solche Reclamationen, welche selbst nach dem für das ausschließliche Reclamations-Verfahren anberaumten Tage vor die Stellung-Commission, jedoch noch während der Functionsdauer im Stellungsbezirke gelangen, nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

10. Die Stellungs-Commission hat überhaupt während der ganzen Stellungssaison weniger auf die Einhaltung der zur Geltendmachung von Befreiungs-Ansprüchen festgesetzten Termine, als vielmehr darauf zu sehen, daß die Contingente nicht durch solche Recruten gedeckt werden, die in Folge ihres bestehenden Befreiungstitels nach erfolgter Einweihung über ihre Entlassungsgelegenheit wieder entlassen werden müßten.

Ein in dieser Richtung möglichst entgegen kommendes Vorgehen der Reclamation gegenüber ist auch im Interesse des Staates gelegentlich, indem heuer die Einberufung der Recruten nicht lange auf sich warten lassen dürfte, hiebei aber Kosten entstehen, die nur selten durch die seitens der bei der Reclamations-Verhandlung säumig gewesenen Partei zu entrichtenden Strafbeträge von 20 fl. im Entlassungsfalle gänzlich gedeckt werden.

Das Verusungsverfahren in Reclamationsfällen betreffend, wird angeordnet:

1. Berufungen der Parteien, wozu ihnen eine stägige Frist, vom Tage der Entscheidung, wenn ihnen diese mündlich bekannt gegeben wird, oder vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingeräumt wird, sind unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den betreffenden Reclamationsfall bezugnehmenden Actenstücke seitens des Bezirks-Oberbeamten, nach Thunlichkeit gesammelt, mit einem Verzeichnisse nach Muster H der Circular-Verordnung vom 6. Juli l. J., Zahl 16.300, im Wege der Jurisdictionen an das Landesverteidigungsministerium, beziehungsweise an das f. Commissariat in Klausenburg oder die Landesregierung in Agram zu leiten.

2. Ueber solche Berufungen sollen die eben erwähnten Stellen nach genauer Erwägung der Verhältnisse und unter Beachtung der diesfälligen grundsätzlichen Bestimmungen die Entscheidung. Gegen ein derartig bestätigtes Erkenntniß der Stellungs-Commission findet eine weitere Berufung nicht statt.

3. Gründet sich die Einsprache des Ergänzungsbezirks- oder Landwehr-Bataillons-Commandanten lediglich auf eine Vertheidigung der Ansicht über die Erwerbssähigkeit eines in Betracht kommenden männlichen Angehörigen des Reclamanten, so veranlaßt das Landesverteidigungsministerium, rücksichtlich das f. Commissariat in Klausenburg oder die Landesregierung in Agram die Durchführung des Verfahrens vor eine Ueberprüfungs-Commission und fallen auf Grundlage des Gutachtens dieser Commission die Entscheidung.

Bei Berufungen der Parteien hingegen, welche sich ebenfalls nur auf die Frage der Erwerbssähigkeit eines Hilfsbedürftigen männlichen Angehörigen des Reclamanten gründen, bleibt es bei der Entscheidung hierüber competenten Behörde freigestellt, das Gutachten der Ueberprüfungs-Commission einzuholen.

Instruktion zur Durchführung der Volkszählung.

nach dem Bevölkerungsstand am 31. Decbr. 1869.
I. Einsetzung der Volkszählungs-Commissionen.

1. Jede Jurisdiction hält binnen zwei Wochen nach Publication des Volkszählungsgesetzes eine Congregation ab und setzt eine eigene Zählungscommission ein, deren Mitglieder auch Nichtrepräsentanten sein können. — 2. In Comitaten werden auf je einen Stuhthalterbezirk wenigstens drei, in anderen Districten auf je eine Gemeinde ein und in f. Freistädten auf je 1000 Seelen ein Mitglied in die Commission gewählt. — 3. Namen und Wohnort des von der betreffenden Repräsentanz zu wählenden Commissionspräses sind dem Handelsminister bekannt zu geben. — 4. Die Jurisdictionen werden ihre Beamten anweisen, bei Durchführung der Volkszählung diesen Commissionen in Allem beihilflich zu sein.

II. Vorbereitende Agenden der Zählungs-Commissionen.

5. Die Zählungscommission theilt sofort die betreffende Jurisdiction in Zählungsgruppen ein, so daß in jede Gruppe 500 bis 1000 Seelen fallen. Basis der Zählung bleibt die Gemeinde; daher Ortschaften, selbst mit weniger als 500 Seelen, oder Pösten, Colonien u. dgl., die eine eigene Steuergemeinde bilden, nicht mit anderen in eine Zählungsgruppe zusammengezogen werden dürfen. — 6. Die Mitglieder der Zählungscommission vertheilen die Zählungsgruppen unter sich und übt jedes Mitglied die directe Aufsicht über die betreffende Gruppe. — 7. Der Commissionspräses erstattet sodann dem Handelsminister Bericht darüber, in wie viele Gruppen die Jurisdiction getheilt ist und wie viele Seelen beiläufig in jeder Gruppe sich befinden. — 8. Für jede Zählungsgruppe ernannt die Commission aus den intelligenten und vertrauenswürdigsten Personen des Ortes oder der Umgebung einen Zählungsagenten; als solche können außer den Honorärdofficieren auch Geistliche, Schullehrer, Cantore, intelligente Grundbesitzer, Pächter, Wirtschaftsbeamte, Advocaten, Kaufleute und dergl. verwendet werden. Der Agent vertheilt und sammelt die Vogen ein und nimmt seinerzeit die Ausführung der Vogen vor. In kleineren Ortschaften ist der Notär von Amtswegen hierzu verpflichtet. — 9. Die Commission meldet dem Ministerium, ob die Zählungsbogen bloß in ungarischer oder auch in anderen und in welchen Sprachen und für wie viele Zählungsbezirke zuzufenden seien. — 10. Jedes Commissionsmitglied hat bei dem mitwirkenden Personen etwa nothwendige Auskunft zu ertheilen, und ist im Vorhinein dafür zu sorgen, daß die Zählung im ganzen Lande an einem und demselben Tage beginnen und spätestens binnen zwei Wochen beendet werden könne. — 11. Die Commissionspräsidenten correspondiren direct mit der im Handelsministerium bestehenden statistischen Section, welche die Volkszählung leitet. Amtliche Zuschriften mit der Aufschrift „in Angelegenheit der Volkszählung“ sind portofrei.

12. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

18. Die Bevölkerung und deren Verhältnisse.

19. Die Volkszählung geschieht gemeinbeweise. Gezählt werden nicht bloß die in der Gemeinde factisch befindlichen Einheimischen und Fremden (factische Bevölkerung), sondern auch die in der Gemeinde zuständigen Abwesenden (die berechnete Bevölkerung). — 13. Zur heimischen (zuständigen) Bevölkerung werden gerechnet nicht nur die im Orte geborenen, sondern auch die mit Bewilligung wann immer, oder ohne solche seit wenigstens einem Jahre angesiedelten oder stabil wohnenden Personen, deren anderortige Zuständigkeit nicht erwirt werden kann. Alle Anderen, in der Gemeinde befindlichen Personen sind als Fremde anzusehen und als solche aufzunehmen. — 14. Außer Rechnung bleiben: die im activen Dienst bei der regulären Armee und bei der ungarischen Landwehr stehenden Officiere und Militärparteien, Unterofficiere, Soldaten und Honoréts. — 15. Die Familien, Angehörigen und Diener der in 14 Benannten werden jedoch mitgezählt; ebenso auch: mit Character ausgetretene, zeitweilig oder gänzlich pensionirte Officiere und Militärparteien, auf längerem Urlaub befindliche Unterofficiere und gemeine Reservisten und Ergänzungsreservisten, Invaliden, die nicht in Invalidenhäusern leben, sammt Angehörigen, und endlich Witwen und Waisen von regulären und Honorétofficieren. — 16. Die verschiedenen specielle Verhältnisse werden nur bei der anwesenden (heimischen und fremden) Bevölkerung in Betracht genommen. Solche Details sind: Name, Geschlecht, Confession, Familienstand, Beruf oder Beschäftigung, Heimat oder Zuständigkeit, Anwesenheit, Kenntniß des Schreibens oder Lesens; endlich auch die Wehrpflichtigkeit des betreffenden Theiles der Bevölkerung; manche besondere körperliche oder geistige Gebrechen, und die Aufenthaltsorte der abwesenden Einheimischen. — 17. Außerdem sind auch öffentliche und Privatgebäude nach ihren Abtheilungen und Bestimmungen aufzunehmen; ebenso werden folgende nützliche Hausthiere gezählt: Pferde, Maulthiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienestöcke.

eine Lücke erhalte, übrigens auch die Commune die gleichen Ausgaben habe, ob eine Wohnung leer stehe oder nicht.

Dieser Antrag veranlaßt eine lebhafte Debatte, welche damit abschließt, daß derselbe der Wirtschaftskommission zur Abgabe eines Gutachtens zugewiesen wird.

Ris halmi remonstrirt in einer langen Auseinandersetzung gegen die in der letzten Generalversammlung, auf Grundlage einer Zuschrift der königl. ung. Postdirection besoldete Entfernung des an seinem Hause am Tökölyplatz angebrachten Briefkastenkastens. Die Postdirection hat nämlich hervorgehoben, daß in diesen Kasten so wenig Briefe hineingeworfen werden, daß es sich nicht lohne, ihn mehrmals im Tage leeren zu lassen. Da jedoch die Kosten der Anschaffung dieses Kastens bereits getragen wurden, durch das Verbleiben an seinem bisherigen Orte also Niemand Schaden erleide; andererseits aber in Aussicht stehe, daß der Stadttheil um den Tökölyplatz sich heben werde, wurde beschloffen, dem Wunsch des Herrn Ris halmi zu entsprechen und den Briefkasten an seinem Hause auch ferner zu belassen.

Ein Intimat des Communications-Ministeriums zeigt an, daß der Straßenbahn-Aktiengesellschaft die Concession zum Bau einer Pferdebahn in der Stadt Arad verliehen wurde.

Im Anschluß hieran zeigt die Direction dieser Gesellschaft an, daß sie die Vorarbeiten bereits begonnen habe.

Tavaşi hält diese Anzeige um so weniger für genügend, als nicht „Vorarbeiten“, sondern der wirkliche Bau, d. h. die Schienenlegung bereits im vollen Zuge sei, ohne daß der Repräsentanz weder der Vertrag noch die Pläne vorgelegt wurden, und ohne daß Ersterer ratificirt und letztere geprüft worden, könne er zum Bau dieser Bahn seine Zustimmung nicht geben; da hier sehr wichtige Interessen der Stadt in Frage stünden.

Wallisch, als Director der Straßenbahn-Aktiengesellschaft, sucht in eingehender Weise die Besorgnisse Tavaşi's zu beheben, indem er betont, daß die Bewilligung zum Bau in der ertheilten Concession enthalten und die Pläne vom Ministerium geprüft und gutgeheißen wurden.

Borssienber weist nach, daß die betreffende Commission bei der amtlichen Bezeichnung der zu bauenden Strecke, das Interesse der Stadt nach jeder Richtung hin zu wahren gesucht und daß somit kein Grund vorliege, diese Interessen als gefährdet zu betrachten.

Es folgt über diesen Gegenstand noch eine lange, lebhafte Debatte, welche nur durch die eingetretene Dunkelheit zum Stillstand gebracht werden konnte. Die Fortsetzung wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr Abends.

Tagesneuigkeiten.

Arad, 7. August. Heute ist der erste Versuch mit den preisgekrönten transportablen Schulofenen Köhrenbrunnen durch den hierortigen Vertreter Herr Mor. Wolf, in Anwesenheit einer zahlreichen Zuschauermenge, gemacht worden, u. zw. im Hofe der im Bau begriffenen ersten Arader Dampfstraßen-Fabrik. Das Resultat war ein überraschend glänzendes, denn trotz des sehr ungünstigen Terrains kam nach kaum 14-stündiger Arbeit erst trübes und dann nach wenigen Minuten kräftiges Wasser zum Vorschein. Es ist wohl kaum nöthig darauf hinzuweisen, wie überaus wichtig diese Brunnen für unsere, leider so wasserarme Gegend sind, und wie gerade sie geeignet erscheinen, namentlich unseren Deconomen unberechenbare Vortheile zu bieten.

Wie wir erfahren, wird der rühmlichst bekannte, in unserer Stadt besonders wohlgeschriebene Comateur Herr Eduard Kóvessy nächsten Dienstag in der Festung im Garten der Cantine eine Vorstellung arrangiren; zugleich wird daselbst auch unsere Militär-Musikkapelle sich produciren, es ist somit zu hoffen, daß auch viele Arader sich den schönen Spaziergang nach der Festung nicht verdrießen lassen werden.

Im Justizministerium wird ein Gesetz vorbereitet, welches eine Lücke in der Hausordnung des Unterhauses ausfüllen und der oft in den Reichstagsverhandlungen einreisenden Redeflut durch die Ermöglichung des Antrages auf „Schluß der Debatte“ einen Damm entgegenzusetzen soll. Nicht mit Unrecht bemerkt „Századunk“, daß, abgesehen von dem Verdachte der Unterdrückung der Redefreiheit, den eine solche Vorlage leicht auf sich zieht, die Ausarbeitung einer solchen eigentlich gar nicht in den Wirkungsbereich des Ministeriums gehöre, und daß es Sache des Unterhauses sei, die Initiative bezüglich einer Abänderung seiner Geschäftsordnung zu ergreifen. — Wir sind gegen ein solches Gesetz überhaupt; das englische Parlament kennt auch keinen Antrag auf „Schluß der Debatte“ und die Geschäfte werden darum nicht schlechter gepibirt.

(Das Brucker Lager in Gefahr.) Aus Bruck a. d. Leitha wird der „Vorposten“ geschrieben, daß vorgeretter Abends das Lager bei Bruck in Gefahr stand, von einer Feuerbrunst heimgesucht zu werden. Um 10 Uhr Abends brannten nämlich Stalungen des nächst dem Eisenbahnhofs gelegenen Gasthauses lichterloh auf. Dieses Gasthaus liegt an der Leitha und demselben gegenüber ebenfalls unmittelbar an der Leitha befinden sich die Artillerie- und Pferdebestände, ein riesiger hölzerner Schuppen mit Bettfurnituren vollangefüllt und gleich daran das Barackenlager. Der Wind hatte seine Richtung gegen die Baracken genommen, ein Funke — und das ganze Lager wäre in Flammen gestanden! Die Mannschaft, von des Tages Last und Hitze ermattet, lag bereits im Schlafe, da erkante plötzlich das Feuer-Signal der Hornisten, im Nu stand das ganze Lager auf den Beinen. Die von der Leitha entfernter liegenden Abtheilungen waren fest davon überzeugt, daß die am Fluße gelegenen Baracken im Brande stehen; die Abthutanten spre

Tochter eines jüdischen Geschäftsmannes in Cardiff, glaubte sich im elterlichen Hause mit Recht oder Unrecht schlecht behandelt und nahm deshalb ihre Zuflucht zu einem Nachbar, einem weltanschaulichen Prediger, der das Missionsgeschäft mit der ganzen Energie des anglicanischen Charakters betrieb. Da die junge Esther Spens sich für die Lehren des Evangeliums empfänglich zeigte, so war nicht nur die Aufnahme eine äußerst zuvorkommende, sondern man nahm sich ihren auch in der wirksamsten Weise an, verbergte sie bald hier, bald dort vor den Nachforschungen ihrer Eltern und der Polizei, welche von denselben zu ihrer Unterstützung aufgeboten war, und schaffte sie schließlich, als die Sache im Lande unsicher zu werden begann, nach Preußen in eine Erziehungsanstalt. Kurz nach ihrer Entweichung schon war der Uebertritt zum Christenthum bewerkstelligt und von der Tochter selbst den Eltern mitgeteilt worden. Persönlich kam Esther Spens jedoch ihren Eltern nicht wieder zu Gesicht, als vor mehreren Tagen die Klage der Letzteren gegen den oben erwähnten Prediger Thomas und seine Gattin, sowie mehrere andere für das Missionswesen begeisterte Personen zur gerichtlichen Erledigung kam. Die Eltern waren klagbar geworden, wegen gefehrwidriger Verlokung einer jungen Jüdin aus dem väterlichen Hause ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern und wegen gefehrwidriger Aufnahme, Verberbergung und Festhaltung des Mädchens. Da die Reuebekehrte achtzehn Jahre alt und darüber in den Augen des Gesetzes Herrin ihrer Handlungen war, so neigte sich der Richter bei aller Mißbilligung gegen die von den Angeklagten angewendeten Mittel zur Ausbreitung der christlichen Religion zu der Ansicht hin, daß denselben nicht wohl mit der Klage beizukommen sei; doch stellten sich die Geschwornen, vermuthlich unter dem Eindruck der allgemeinen Entrüstung des Publicums, die angeklagten der in den Verhandlungen zu Tage kommenden Einzelheiten sich noch mehrte, auf den formellen Rechtsboden und nahmen an, daß die Tochter dem Vater als Magd gedient habe und während dieser langen (vierzehnmönatlichen) Abwesenheit derselbe ihrer Dienste beraubt wurde. Hieraufhin wurden die Angeklagten des ersten Punctes für schuldig befunden und zu 50 Pfd. St. Entschädigung verurtheilt. Appellation wurde sofort angehängt. Die „Times“ bedauert als leitendes Blatt, daß die Strafe, welche über die Angeklagten verhängt worden, so wenig im Verhältnis zu ihrem Vergehen stehe.

(Eine Todesanzeige.) Ein spanisches Provinzialblatt enthält folgende eigenthümliche Todesanzeige: „Heute Morgens rief unser Heiland den Zwiller Sieb so Ullmaga von seinem Leben zu einer andern besseren Welt. Die Unterzeichnete, seine Witwe, wird mit ihren Töchtern, Hilda und Emma, auf seinem Grabe weinen; die Erstere ist verheiratet, die Letztere würde jedoch einem Heirathsantrage Gehör schenken. Die Beerdigung wird morgen stattfinden. Die untröstliche Witwe Beronique Ullmaga. P. S. Dieser Trauerfall wird unser Geschäft nicht unterbrechen, welches wie gewöhnlich fortgeführt wird; doch wird unser Geschäftslocal von Nr. 3, Tefsi des Teinturiers, nach Nr. 4, Rue de Missionnaire, verlegt werden, da unser gieriger Miethsherr die Miethse erhöht hat.“

(Ein „schmerzloses“ Messer.) Bei der diesjährigen in Leeds abgehaltenen Conferenz der britischen Gesellschaft für Arzneiwissenschaft wurde ein neuer, von Dr. W. B. Richardson erfundener Apparat zur Ausschüttung gebracht, der allem Anscheine nach bestimmt ist, in der Chirurgie eine wichtige Rolle zu spielen. Es ist ein sogenanntes „schmerzloses Messer“, welches das Prinzip, daß schnell zugefügte Verletzungen schmerzlos sind, den Zwecken der Chirurgie dienlich macht. — Der Apparat besteht aus einer kreisförmigen scharfen Messerlinge, welche mit einem Uhrwerk im Stiel vermaßen in Verbindung steht, daß sie mit großer Schnelligkeit umgedreht werden kann. Wenn eine Geschwindigkeit von 25 Umdrehungen in der Secunde erreicht ist, kann das Messer zu Operationen an animalischen Körpern verwandt werden, ohne daß diese Schmerz empfinden, oder auch sich nur der Operation überhaupt bemußt werden. Dr. Richardson hat mit dem Messer schon auf das Erfolgreichste experimentirt und unter Anderem die Ohren eines Kaninchens in Streifen zerschnitten, während dieses in aller Behaglichkeit seinen Kohl verzehrte. Bei dem Congreß erlitten die Experimente leider dadurch eine Unterbrechung, daß Jemand, dem das Instrument zur Befichtigung in die Hand gegeben wurde, dasselbe zerbrach. Dies wird weitere Untersuchungen mit demselben selbstverständlich nicht verhindern.

Zur Nachricht.

Wegen Durchführung der erforderlichen Vorbereitungen zur Involutionsprüfung der mittelst G. A. III: 1869 angeordneten Volksschule, wird die Arader Comitatcommission **Montag den 9. August l. J., Vormittags 9 Uhr, eine außerordentliche Generalversammlung** abhalten, wozu die pl. t. Commissionsmitglieder hiemit achtungsvoll eingeladen werden. Arad, 31. Juli 1869.

Ragy Sándor,
I. Vicepresident.

Arader Feuerlöschverein.

Bei der von Seite des Ausschusses des Arader ersten freiwilligen bürg. Feuerlöschcorps Sonntag den 1. August abgehaltenen Sitzung wurden die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben bei Gelegenheit der zu Gunsten der Corpsscafa im

Stadtwächchen abgehaltenen Tanzunterhaltung geprüft, und richtig befunden.

An Einnahmen sammt den Ueberzahlungen . . . 714 fl. 87 kr.
Ausgaben 496 fl. 44 kr.
Verblieb ein Reinertrag von 218 fl. 43 kr.

Das Namensverzeichnis der Ueberzahlenden kann, da die Namen an der Cassa nicht regelmäßig aufgezeichnet werden konnten, nicht veröffentlicht werden, doch wurde denselben der Dank votirt und in's Protocoll aufgenommen.

Bei dieser Sitzung sind dem Corps als Mitglieder neu beigetreten, die Herren **Geneci György, Johann Dengl und Carl Ejszel** als mitwirkende, Herr **Josef Krispin** als unterstützendes Mitglied.

Aus der am 1. August 1869 abgehaltenen Ausschüßsitzung hervorgegangen von
Perzel Antal,
Secretär.

Das jährlich im Verein mit dem großen Laurenzi-Festschießen übliche Tanzränzen, welches nur für Schützen-Mitglieder und deren geehrte Familien bestimmt ist, findet heuer
Samstag den 14. August,
Abends 8 Uhr statt, und macht Gelehrter die geehrten Mitglieder insbesondere darauf aufmerksam, daß selbes nicht im Schützen-Saale, sondern im Freien innerhalb der Schießstätte auf einem eigens zu diesem Zwecke auf das glänzendste decorirten und illumirten Platz abgehalten wird.

Die Eintrittskarten hiezu erhalten die geehrten Mitglieder seinerzeit zugestellt.

Ernest F. Richter,
I. Unter-Schützenmeister.

Einladung.

Das diesjährige große **Laurenzi-Festschießen** des Arader bürgl. Schützenvereines wird am **7., 8. und 9. August l. J.,** das Festankett aber am **8. August l. J.** abgehalten werden.

Die P. T. Mitglieder des Vereines werden zu diesem Feste hiemit höflich eingeladen
durch den Ausschuß.

Der **Boros-Zender Casino-Ball** wird am **St. Stefanstage, den 20. August l. J.,** abgehalten. Alle jene, welche bis jetzt noch keine Einladungskarten erhalten und hierauf Ansprüche erheben, werden hiemit höflich geladen
Durch das Arrangirungs-Comité.

Arader Volksbildungsverein.

Die von Seite des Arader Volksbildungsvereines für den 1. August l. J. beabsichtigte Revision der Statuten und eventuell Wahl eines Cassiers einberufene Generalversammlung konnte wegen der geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht abgehalten werden; es wird somit zur Abhaltung der **Generalversammlung** in den Vereinslocalitäten ein neuer Termin für **Sonntag den 15. August l. J., Vormittags 10 Uhr,** mit dem Bemerkten anberaumt, daß bei dieser Gelegenheit die erschienenen Mitglieder im Sinne des §. 16, Punct 7, der Statuten unbedingte beschließen werden.

Der Ausschuß.

Für den armen aus der Festungshaft entlassenen Kratauer Bürger, Herrn **Koßlowski**, sind uns folgende milde Gaben zugekommen, u. zw. durch Vermittlung unseres hochgeehrten, im Dienste der reinsten Menschentiebe unausgesetzte thätigen Freundes, Herrn **Heinrich Blaas** aus Carlsbad:

Herr B. St.	21 —
" P. B.	2 —
" Carl Steiniger dafelbst	1 —
Summa	25 —
Hiezu die bereits ausgewiesenen	62 80
Zusammen	87 80

Indem wir für diese milde Gaben im Namen der Humanität unsern wärmsten Dank aussprechen, bitten wir, uns weitere Spenden zugehen zu lassen.

Für die nothleidenden Israeliten in Ausland.

In Folge des erneuerten Nothrufes des Unterstützungscomités für die Israeliten an der preussisch-russischen Grenze, welchen wir veröffentlichen und welcher eine herzerregende Schilderung des dort herrschenden Elends enthält, ist uns die nachstehende milde Spende zugeendet worden:

Herr Adolf Wiener aus Kápolnás	fl. fr. 5 —
Hiezu die bereits ausgewiesenen	280 30
Zusammen	285 30

Indem wir für diese edle Spende im Namen der Humanität unsern innigsten Dank aussprechen, bitten wir Angehörige des

unsäglichen Elends der zu Theilenden, uns noch weitere gütige Beiträge zuzuführen zu lassen. Jede Gabe, und sei sie noch so klein, wird mit herzlichstem Dank von uns entgegengenommen, in unserem Blatte ausgewiesen und sobald als thunlich ihrer Bestimmung zugeführt werden. Möchte sich doch Niemand fern halten, vielmehr Jedermann befehlen, sein Scherlein an dem Altar der Wohlthätigkeit und der Nächstenliebe nieder zu legen und so Anspruch auf den Dank der Unglücklichen und auf Gotteslohn sich erwerben.

ARENA.

Heute Sonntag den 3. August:
Dritte Gastvorstellung des Herrn Molnár György.
S H A M Y L,
vagy:
A cserkesz nép szabadságharcza.
(S h a m y l, oder: Der Freiheitskampf des Fischeressen-Volkes.)
Großes romantisches Schauspiel in 4 Aufzügen mit 5 Bildern, von Maurice. Uebersezt von Feleki.

Verordnete zu Arad.

Innere Stadt.
27. Juli. Anna Kurmanob, Tagelöhnerin, gr. u. n., 62 Jahr, Blutschlag. — 30. Michael Ungyal, Ammensohn, r. l., 14 Tag, Krämpfe. — Michael Homrogan, Panbürosohn, gr. u. n., 3 Jahr, Scropheln. — 1. August. Johann Káközi, Tagelöhnersohn, r. l., 5 Jahr, Tuberculose. — Anna Heghesi, penf. Beamtenwidwe, r. l., 82 Jahr, Lungenentzündung. — Franz Berza, Fleischer, 18. Jahr, Selbstmord. — Victor Grünwald, Buchbindersohn, r. l., 11 Monat, Krämpfe. — Isabella Mandis, Finanz-Rathstochter, r. l., 4 Monat, Krämpfe. — Franz Heim, Bindermeister, r. l., 80 Jahr, Altersschwäche. — Jacob Cserni, Pfisterersohn, r. l., 14 Tag, Fraisen. — 3. Franz Daniel, Dienstmagdssohn, r. l., 5 Monat, Fraisen.

Pernyaba.
30. Juli. Julius Jástort, Cziemenmachersohn, r. l., 14 Tag, Schwäche. — Rosalia Perbi, Bettlerin, r. l., 52 Jahr, Abzehrung. — Georg Marianovits, Kürschnersohn, gr. u. n., 1 Jahr, Krämpfe. — 1. August. Michael Kas, Ammensohn, r. l., 4 Monat, Krämpfe. — 2. Carl Somogyi, Wagner, helb., 25 Jahr, Lungenlucht. — Josef Krunkál, Tagelöhnersohn, r. l., 3 Monat, Schwäche. — 3. Anton Paicz, Zimmermalersohn, r. l., 7 Wochen, Krämpfe. — Adam Demeter, Maurersohn, r. l., 3 Stunden, Schwäche. — 5. Stefan Cziomas, Ackermannssohn, gr. u. n., 3 Jahr, Diarrhoe.

Carlsbad.

31. Juli. Raimond Waiman, Webersohn, r. l., 4 Monat, Durchfall. — 4. August. Stefan Abram, Mafikussohn, r. l., 3 Jahr, Bräune.

Gaja.
1. August. Zivojnov Belemir, Tagelöhnersohn, gr. or., 14 Jahr, Abzehrung. — Dogman Mirku, Ackermannssohn, gr. or., 3 Tag, Gelbsucht. — 2. Burian Jozsa, Ackermann, gr. or., 25 Jahr, Gehirnlucht. — 4. Triff Szaba, Tagelöhner, gr. or., 18 Jahr, Abzehrung.

Potrás.

1. August. Kohn Anna, Tagelöhnersochter, r. l., 9 Monat, Durchfall. — 4. Dubás Paul, Todtengräbersohn, r. l., 1 Monat, Krämpfe.

Séga.
2. August. Kinder Peter, Binder, r. l., 40 Jahr, Lungenlucht. — 4. Csila Györgye, Tagelöhnersohn, gr. l., 1 Jahr, Krämpfe.

Angelkommene in Arad.

Hotel zum „weißen Kreuz.“
H. Schwimmer, Kaufm., Temesvár. — M. Fuchs, Reisender, Wien. — P. Kálmán, Honvéd-Major, Pest. — G. Korongó, Privatier, Paragósz. — Baron Simonp, Abg., Badák. — J. Pichler, Buchbinder, Wien.

„Goldenen Stern.“
J. Rabineau, Grundbesitzer, Gilad. — M. Depner, Deconomsgattin, Feldsörf. — J. Reichard, Kaufm., Feldsörf.

„Rothem Helden.“
E. Szilágyi, Carlsburg. — J. Raffosy, Gastwirth, Bereg.

„König von Ungarn.“
H. Murariu, Pfarrer, Csernegyhá.

Ofter Lottoziehung vom 7. August 1869.

87 81 40 74 88

Redaction, Druck und Verlag von **S. Goldscheider.**
Hauptplatz, im Winkler'schen Neugebäude.

Weingarten-Verkauf. (681-1,3)

Ein in Ruvin nächst der Kirche gelegener und im besten Zustande befindlicher Weingarten, 3 Joch groß, ist sammt Preshaus und diesjähriger Fehung aus freier Hand zu verkaufen. Näheres Estergasse Nr. 12 in Arad.

Die Meerschaum- und Bernsteinwaaren-FABRIK von CARL KOBER
in Wien, Kärntnerstraße Nr. 34.
empfeht ihr reichhaltiges Lager von echten Meerschaum-Zabatspfeifen mit Silberbeschlägen von fl. 5.— bis fl. 30.—
Cigarrenpfeifen u. Cigarrenpfeifen mit feiner Schmelze und Eisenrahmen, in Cui von fl. 1.— bis fl. 5.—
Cigarrenpfeifen u. Cigarrenpfeifen, einloch, ohne Cui (Koralle Wasserpfeifen), das angenehme Rauchgeschmack, mit elastischem Schläuch, Bernstein u. Spitze, für Tabak und Cigarren zugleich von fl. 1.50 bis fl. 10.—
Zigaretten mit tüchtigen und Babner Beschäftigten von fl. 2.50 bis fl. 25.—
Zischen-Rauchpfeifen mit Pfeife, Beschäftigte, Cigarrenpfeife und Zischen-Zabatspfeife von fl. —80 bis fl. 25.—
Zabatspfeifen, mit dem wohlgetroffenen Portrait deselben, fern in Emailfarbe ausgeführt, welches sich auch erhält, wenn die Pfeife ausgezündet ist von fl. 1.50 bis fl. 15.—
Patentirte Hinterleder-Zabatspfeifen, höher vor Feuergefahr fl. 2.50
Näheres eine große Auswahl aller Rauchpfeifen und Dredsternwaaren. Commissionen werden gegen Vorkasse prompt und billig effectuirt. Preis-Courante und Zeichnungen gratis und franco. (566-5,12)

COMMIS, in im gemischten Geschäfte, besonders in der Manufakturbranche tüchtig

welcher der ungarischen, deutschen und romanischen Sprache vollkommen mächtig ist, kann gleich Aufnahme finden. Bedingungen: Die übliche Probezeit von der Dauer eines Monats, welche abhand, nebst gänzlicher Verpflegung, einen Jahresgehalt von 250 bis 300 fl. ö. W. entscheiden kann. Näheres zu erfrogen bei Herrn **L. Grünwald**, Tempelgebäude in Arad, oder beim Eigenthümer **Franz Deutsch** in Csermó. (640-5)

ine auf der Bester Landstraße, im Hause Nr. 52 befindliche, aus 4 Zimmern, Küche, Speis sammt hiezu gehörigem großen Keller und großen Schüttboden bestehende Wohnung, worin **gegenwärtig ein Wirthsgeschäft sich befindet, ist entweder als Wirthshaus oder als Privatwohnung zu vermieten.**
Nähere Auskunft daselbst. (682-1,3)

Für das **Boros-Sebeser Gasthaus** (Arader Comitat), welches mit einem **Casino** verbunden ist, wird ein tüchtiger und solider **Verrechnungswirth** vom 1. November 1869 aufzunehmen gesucht. Näheres daselbst bei **Ignaz Pollak,** Regalien-Pächter. (660-2,3)

Avis (538-4,6)
für die Gesundheits- und Schönheitspflege der Haare!
Zum Besten aller Jener, welche in Folge hohen Alters bereits kahl geworden sind, oder welchen die Haare aus Anlaß eines Krankheitsstoffes stark ausfallen, anontiren wir hiebei ein Mittel, dessen Ruf wegen seiner epochemachenden Wirkung auf das Haarwachstum weit die Grenzen Europa's überschritten hat, und durch tausendfach überausende Resultate begründet worden ist. Es ist dies die von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit einem aussehlichen Privilegium ausgezeichnete **EVALINA,** Haarwuchs-Kraftpomade von **Charles Mally,** womit bei regelmäßigem Gebrauche die **Schuppenbildung**, das **Ergrauen** und **Ausfallen** der Haare in kürzester Zeit vermindert, der **Haarboden gestärkt**, die **peripherische Circulation** angeregt, dadurch die **natürgemasse Entwicklung** der Haarwurzeln, sowie der **Nachwuchs der Haare** bewirkt und den Haaren die **natürliche dunkle Jugendfärbung** wieder zugeführt wird.
Zur Wiederherbeharung veralteter **Kahlköpfigkeit** und zur raschen Beseitigung hartnäckiger **Schuppenbildung** ist in Verbindung mit der Kraftpomade nach Vorchrift der Gebrauchs-Anweisung auch die **Evalina, Haar- und Bartwuchs-Essen,** anzuwenden. Ein mehrwöchentlich Versuch dieser Mittel wird bald die unnatürlichsten Fierden des Haarverlustes verdrängen, und die jungen angefallenen Haare werden Zeugniß von der außerordentlichen Wirkung dieser Mittel geben. Die **Evalina-Bartwuchs-Essen** entwickelt schon bei **17jährigen Jünglingen** den Bart, und Laufende junger Männer haben ihren schönen Vollbart nur der Anwendung der **Evalina-Bartwuchs-Essen** zu verdanken.
Preis: 1 Diegel Pomade 80 kr. und 1 fl. 50 kr. ö. W., 1 Flaçon Essen 2 fl. 50 kr. mit Gebrauchs-Anweisung.
Unter der Adresse **Charles Mally** in **Wien, Getreidemarkt 1,** werden Aufträge, sowohl en gros als en detail, nur gegen Einzahlung des Barbetrages oder gegen Nachnahme schnellstens effectuirt.
Detail-Verkaufs-Depot: In Arad in der Parfümeriewaarenhandlung des Herrn **HERMANN ELIAS;** in den anderen Städten bei den Herrn Apothekern und in den Parfümeriewaarenhandlung d